

Satzung
über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung
von Spielplätzen für Kleinkinder
- Kleinkinderspielplatzsatzung -

vom 17. Oktober 2019

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV NRW 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 2 BauO NRW 2018.
- (2) Diese Satzung findet insoweit keine Anwendung, als Festsetzungen in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten.
- (3) Wohnungen im Erdgeschoss eines Gebäudes mit unmittelbarem Zugang zu einem dieser Wohnung zur alleinigen Benutzung zugeordneten und umzäunten Gartenbereich bleiben bei der Bemessung der Wohnungsanzahl nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 und § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unberücksichtigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Die Spielfläche für Kleinkinder umfasst den Spielbereich und das Zubehör.
- (3) Der Spielbereich ist der ausschließlich zum Spielen bestimmte Anteil der Spielfläche für Kleinkinder.

- (4) Das Zubehör umfasst Zuwegungen, Schutzabstände, Schutzwände, Pflanzstreifen, Bepflanzungen und Einfriedungen.

§ 3 Lage

- (1) Spielbereiche sollen besonnt und windgeschützt angeordnet werden.
- (2) Zwischen Spielbereichen und Wohnungen soll Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein, der weder durch Garagen oder bauliche Nebenanlagen noch durch Zubehör unterbrochen werden darf. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen, die mehr als 100 m entfernt von Wohnungen liegen.
- (3) Spielflächen für Kleinkinder sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 anzuordnen. Sie dürfen abweichend von Satz 1 auf baulichen Anlagen nur angeordnet werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern und durch bauliche Vorkehrungen eine Begrünung und Bepflanzung gewährleistet ist.
- (4) Spielbereiche, die für mehr als 15 Wohnungen bestimmt sind, müssen zu Nachbargrenzen einen Abstand von 3 m einhalten. Sie sollen zu Fenstern von Wohnungen auf dem Grundstück einen Abstand von 6 m einhalten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (5) Spielbereiche müssen zu Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten einen Schutzabstand von 3 m einhalten. Wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern, sind anstelle von Schutzabständen nach Satz 1 begrünte Schutzwände oder dichte Hecken zulässig, die mindestens 1,5 m Höhe aufweisen müssen, um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten.
- (6) Spielbereiche müssen zu Abfallbehälterstandplätzen und zu Abluftöffnungen von mechanisch betriebenen Lüftungsanlagen einen Schutzabstand von 5 m einhalten.

§ 4 Größe

- (1) Je Wohnung muss ein Spielbereich von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße des Spielbereichs beträgt 25 m².

- (2) Bei mehr als 20 Wohnungen muss die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 auf mehrere räumlich voneinander getrennte Spielbereiche auf dem Grundstück verteilt werden. Dabei soll je Spielbereich eine Maximalgröße von 100 m² nicht überschritten werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen. Diese Spielbereiche müssen mindestens 50 m² groß sein. Überschreitet die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 den Wert von 100 m², soll der Spielbereich durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen, die als Zubehör nicht angerechnet werden dürfen, räumlich gegliedert werden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Spielbereiche einschließlich ihrer Ausstattung sowie das Zubehör müssen so beschaffen sein, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen gewährleistet ist.
- (2) Spielflächen sind gegen für Kleinkinder gefährliche Anlagen, wie Straßen, Bahnanlagen, Gewässer oder Abgrabungen durch offene oder durch geschlossene und begrünte Einfriedungen abzusichern.
- (3) Schutzabstände nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 sind mit heimischen, standortgerechten, nicht wehrhaften und für Kleinkinder ungiftigen Sträuchern dicht zu bepflanzen.

§ 6 Ausstattung

- (1) Spielbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße in einer für Kleinkinder angemessenen Weise mit Spielmöglichkeiten auszustatten.
- (2) Zur Mindestausstattung eines bis zu 50 m² großen Spielbereichs gehören:
1. eine Sandspielmöglichkeit von mindestens 10 m² Fläche,
 2. drei Spielgeräte, wie Schaukel, Rutschbahn oder Kletterturm, oder alternativ eine Gerätekombination mit mindestens drei unterschiedlichen Aktivitäten,
 3. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen.

§ 7 Unterhaltung

- (1) Spielflächen sind so zu unterhalten, dass sie gefahrlos und bestimmungsgemäß von Kleinkindern benutzt werden können.
- (2) Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten ist nach einer die Gesundheit der Kleinkinder beeinträchtigenden Verunreinigung unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich auszutauschen.

§ 8 Nachträgliches Herstellungsverlangen

- (1) Wird bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Herstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 verlangt, so kann von der Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung teilweise abgesehen werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern.
- (2) Von der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 5 Absatz 2 darf nicht abgesehen werden.

§ 9 Bestehende Kleinkinderspielflächen

Rechtmäßig bestehende Spielflächen für Kleinkinder gelten als Spielflächen nach dieser Satzung, auch wenn sie deren bauliche Anforderungen teilweise nicht erfüllen. Auf diese sind die Unterhaltungsvorschriften des § 7 anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht oder in einer geringeren als der in § 4 dieser Satzung festgelegten Größe anlegt,
2. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder ganz oder teilweise wieder beseitigt,
3. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht entsprechend den Geboten des § 6 dieser Satzung ausstattet,
4. Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten nicht entsprechend den Geboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig austauscht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 2001 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 28.10.2019